

## Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Anträge vom 15. September 2014

### Tinner-Wartau

*Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. August 2014 ablehnt:*

*Art. 1b Abs. 1bis (neu): Der Beitrag setzt die Zustimmung der politischen Gemeinde voraus.*

#### Begründung:

Der neue Abs. 1bis stellt sicher, dass die jeweilige politische Gemeinde (bzw. Standortgemeinde) dem Beitrag an ein Vernetzungs- und/oder Landschaftsqualitätsprojekt zustimmen muss. Somit besteht wenigstens die Gelegenheit, die Projekte mit den Interessen der Gemeinde abzustimmen und nötigenfalls auch abzulehnen.